



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

## Gegen Postzustellungsurkunde

Federal-Mogul R&L Friedberg  
Casting GmbH & Co. KG  
Engelschalkstraße 1  
86316 Friedberg

### Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Aktenzeichen: 43-1711-1/01.03

Ansprechpartner: Birgit Funk  
Zimmer: 02  
Telefon: 08251 92-3387  
Telefax: 08251 92-480 3387  
E-Mail: birgit.funk@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 13. Juni 2025

### Immissionsschutzrecht

**Antrag:** auf wesentliche Änderung der bestehenden Gießerei gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

**Betreiber:** Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg

**Anlage:** Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV)

**Standort:** Flur-Nrn. 778 und 777/1, Gemarkung Friedberg

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

### Bescheid:

#### 1. Genehmigung

Der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg wird nach Maßgabe der in Nr. 3 dieses Bescheides genannten und mit Genehmigungsvermerk vom 13.06.2025 versehenen Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 170 Tonnen je Tag auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 778 und 777/1 der Gemarkung Friedberg erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Schmelzmenge der Öfen 3 und 4 von 2,5 Tonnen auf 2,9 Tonnen pro Charge bei gleichbleibender stündlicher Schmelzleistung (3571 kg/h) und gleichbleibender Ofenschaltung (maximal ein Ofen in Schmelzbetrieb und ein Ofen in Warmhaltebetrieb),

- Erhöhung der maximalen täglichen Schmelzleistung der Öfen 3 und 4 von in der Summe 55 Tonnen pro Tag auf 65 Tonnen pro Tag,
- Reduzierung der maximalen täglichen Schmelzleistung des Tandemofens 21/22 von 70 Tonnen pro Tag auf 60 Tonnen pro Tag,
- Abriss des Gebäudes 15 und Nutzung der Fläche zum Lagern von Erzeugnissen,
- Einbau von drei Toren in das Gebäude 14 (einmal Südwestseite und zweimal Nordseite),
- Entfall der Bedienungseinrichtungen des Hochregals an der nordwestlichen Grundstücksgrenze und Nutzung von nur noch fünf Ebenen des Hochregals,
- Einbau einer zusätzlichen Lichtkuppel sowie eines Innenkrans auf der obersten Ebene des Sandturms,
- Einbau einer Sprühnebelanlage über den Ausleerstationen der Gießstrecken,
- Aufstellen eines Containers mit einem Notstromaggregat sowie eines 1000 Liter Kraftstofftanks für die gesamte Gießerei und Stilllegung der bisher genutzten stationären und mobilen Notstromaggregate sowie
- Erhöhung der Schallleistungspegel diverser Aggregate, bei welchen weitere Schallschutzmaßnahmen unverhältnismäßig aufwändig wären (hier speziell: Ventilatoren auf dem Dach des Gebäudes 13 zur Kühlwasserkühlung der Frequenzumrichter bzw. Induktionsspulen der Gießereiofen).

## 2. Anlagenkenn- und Leistungsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:

### Betriebseinheit BE 200 (Schmelzbetrieb)

Betriebseinheit	Ofen 1	Ofen 21	Ofen 22	Ofen 3	Ofen 4
Maximale Schmelzmenge aller Öfen pro Tag in Summe	<b>170 t</b>				
Maximale Schmelzleistung pro Tag	45 t	In Summe <b>60 t</b>		In Summe <b>65 t</b>	
Maximale Schmelzmenge pro Charge	<b>3,2 t</b>	3,0 t		<b>2,9 t</b>	
Maximale Schmelzleistung pro Tiegel	3,2 t/h	2,8 t/h		3,0 t/h	
Maximale Schmelztemperatur	1550 °C	1550 °C		1570 °C	
Herstellerfirma	ABB	ABP		Inductotherm	
Ofentyp	SCC 2,5 MF	FS30		Dual-TRAK 2CR	
Ofen	Stahlmantelofen				

		Ofen 1	Ofen 21	Ofen 22	Ofen 3	Ofen 4
Betriebseinheit		BE 201	BE 202-1	BE 202-2	BE 203	BE 204
Tiegelauskleidung	Art	Verschleißfutter aus feuerverzinkter Stampfmasse Gemäß Spezifikationsliste <i>Sonstige Einsatzstoffe Gießerei</i>				
	Herstellung	Durch Sintern bei maximaler Ofentemperatur				
	Standzeit	300-350 Chargen pro Ofen (Erneuerung ca. 5 mal im Jahr)				
	Reparaturmasse	Gemäß Spezifikationsliste <i>Sonstige Einsatzstoffe Gießerei</i>				
	Reinigungsmittel	Soda - Gemäß Spezifikationsliste <i>Sonstige Einsatzstoffe Gießerei</i>				
Ofendeckel		Jeweils dicht schließender Ofendeckel mit Abgasabsaugung zur Entstaubungsanlage EA 15 (BE 708)				
Absaugeleistung je Ofen		Geschlossener Ofendeckel mindestens 4000 m³/h geöffneter Ofendeckel mindestens 8000 m³/h				
Ofenspule		Kupfer mit Glasfaserarmierung, vergossen mit Epoxidharz				
Art der hergestellten Güsse		Gering legierter Grauguss gemäß <i>Gusspezifikationsliste</i> (Stand 09/2024)				Gering legierter Grauguss und höher legierter Grauguss gemäß <i>Gusspezifikationsliste</i> (Stand 09/2024)
Einsatzstoffe	Roheisen	Gemäß Spezifikationsliste <i>Roheisen</i>				
	Sekundäreisen (Neu- und Kreislaufschrott)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil pro Charge &lt; 85%</li> <li>- Aus eigenem Betrieb: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Kreislaufmaterial aus dem Schmelzbetrieb (z. B. Ausschuss, Angüsse, Steiger)</li> <li>o Ringe und Liner</li> </ul> </li> <li>- Von Fremdfirmen: gemäß Spezifikationsliste <i>Sekundäreisen Fremdfirmen</i></li> </ul>				
	Zuschlagstoffe <b>Schwermetalle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektrolyt-Nickel (in <b>nicht atembarer</b> Form)</li> <li>- Elektrolyt-Kupfer</li> <li>- Elektrolyt-Zinn</li> <li>- Ferro-Chrom</li> <li>- Ferro-Vanadium</li> <li>- Ferro-Molybdän</li> <li>- Ferro-Niob</li> <li>- Ferro-Mangan</li> <li>- Ferro-Titan</li> <li>- Ferro-Wolfram</li> </ul> <p>Zusammensetzung und Form gemäß Spezifikationsliste <i>Zuschlagstoffe Schwermetalle</i></p>				
	Gewichtsanteil Schwermetalle pro Charge	Insgesamt < 1,5 %			Insgesamt < 9 %	

		Ofen 1	Ofen 21	Ofen 22	Ofen 3	Ofen 4			
Betriebseinheit		BE 201	BE 202-1	BE 202-2	BE 203	BE 204			
	Zuschlagstoffe <b>Sonstige</b>	Legierungen mit - Kohlenstoff - Ferro-Phosphor - Ferro-Silizium - Ferro-Schwefel - Ferro-Silizium-Magnesium - Siliziumkarbid Impflegierungen mit - Ferro-Silizium - Ferro-Silizium-Magnesium  Zusammensetzung und Form gemäß Spezifikationsliste <i>Zuschlagstoffe Legierungen und Impflegierungen</i>							
	Gewichtsanteil Sonstige Zuschlagstoffe pro Charge	< 8 %		< 9,5 %					
	Schlackenbinder	100 % Perlite (Quarzstaubanteil < 1%) Gemäß Spezifikationsliste <i>Sonstige Einsatzstoffe Gießerei</i>							
	Trennmittel Ofeneisen/ Transportpfanne zur Schmelze	Gießbereischwärze - Gemäß Spezifikationsliste <i>Sonstige Einsatzstoffe Gießerei</i>							
	Trocknen Betonrinne Ofen	Holzkohle - stückig							

		Ofen 1	Ofen 21	Ofen 22	Ofen 3	Ofen 4
Betriebseinheit		BE 201	BE 202-1	BE 202-2	BE 203	BE 204
Schmelzaggregate (Transformatoren, Umrichter, Gleichrichter)	Schmelzweise	Induktion	Induktion 1 gemeinsames Schmelzagggregat		Induktion 1 gemeinsames Schmelzagggregat	
	Betriebsmodi	Schmelzen oder Warmhalten	Wechselbetrieb: ein Ofen im Schmelzmodus, anderer Ofen im Warmhaltemodus		Wechselbetrieb: ein Ofen im Schmelzmodus, anderer Ofen im Warmhaltemodus	
	Leistung Transformator	3 MVA	3 MVA		2750 kVA	
	Frequenz Transformator	50 Hz	50 Hz		50 Hz	
	Übersetzungsverhältnis Transformator	20/0,85 kV	20/0,85 kV		20/0,597 kV	
	Leistung Gleichrichter	2500 kW	2500 kW		2500 kW	
	Gleichrichter	12-pulsig	12-pulsig		12-pulsig	
	Leistung Umrichter	2300 kW	2500 kW		2500 kW	
	Frequenz Umrichter	Mittelfrequenz 500 Hz	Mittelfrequenz 250 Hz		Mittelfrequenz 250 Hz	
	Schwingkreis des Umrichters	Parallelschwingkreis	Parallelschwingkreis		Serienschwingkreis	
	Maximale Schmelzleistung des Schmelzagggregats	2300 kW	2500 kW		1700 kW	
	Warmhalteleistung	< 400 kW	< 400 kW		< 400 kW	
	Kühlsystem Transformator	Öl 1400 Liter	Öl 1400 Liter		ONAN (natürliche Konvektion Umgebungsluft und Wärmestrahlung der Oberfläche; kein Öl)	
Zuluft/Abluft Transformator- und Umrichterraum		Zuluft auf nördlichem Dach von Gebäude 16 Abluft ins Gebäude 16 Bis zu 12000 m³/h			Zu- und Abluft aus und ins Gebäude 16 Ventilator mit geringer Volumenleistung	

	Ofen 1	Ofen 21	Ofen 22	Ofen 3	Ofen 4
Betriebseinheit	BE 201	BE 202-1	BE 202-2	BE 203	BE 204
Kühlsystem Ofenspule		Eigener Kühlwasser-kreislauf mit Wasser-Luft-Rückkühler (10 Ventilatoren auf dem Dach zw. Gebäude 13 und 14)		Eigener Kühlwasser-kreislauf mit Wasser-Luft-Rückkühler (12 Ventilatoren auf dem Dach zw. Gebäude 13 und 14)	
Kühlsystem elektr. Schaltanlagen		Angeschlossen an allgemeines Betriebswasser (mit Verdunstungskühlwanlage Gebäude 20)	Eigener Kühlwasser-kreislauf mit Wasser-Luft-Rückkühler (6 Ventilatoren auf dem Dach zw. Gebäude 13 und 14)		
Maximaler Schallleistungspegel tagsüber/nachts in dB(A) Rückkühler Ofenspule			<b>96,3 / 93,3</b>		
Maximaler Schallleistungspegel tagsüber/nachts in dB(A) Rückkühler elektr. Schaltanlagen			<b>95,7 / 92,7</b>		94,0 / 94,0
Kühlmittel	VE-Wasser	VE-Wasser		Wasser 60% mit Glykol - gemäß Spezifikationsliste <i>Sonstige Einsatzstoffe Gießerei</i>	
Betriebsweise Ofenkippung und Kippen Tiegel und Deckelbedienung	Hydraulisch 170 bar	Hydraulisch 125 bar		Hydraulisch 140 bar	
Hydrauliköl Ofenkippung Gemäß Spezifikationsliste <i>Sonstige Einsatzstoffe Gießerei</i>	200 Liter	300 Liter		250 Liter	
Stromversorgung Notkippung	Notstromdieselaggregat östlich Gebäude 22				
Notkippmulde (Fassungsvermögen Schmelztonnage)	3,245 m <sup>3</sup> (22 t)	Je Ofen 1,673 m <sup>3</sup> (11,4 t)	Je Ofen 2,575 m <sup>3</sup> (17,9 t)		
Schmelzeisentransport zwischen 22.00 und 6.00 Uhr außerhalb Gebäude 14	Maximal 2-mal pro Stunde			Nein	
Reinigung von Gieß- und Transportpfannen	Nur innerhalb der Gebäude zwischen 6.00 und 22.00 Uhr				

### Betriebseinheit BE 200 Notstrom (Notstromaggregat)

		Notstrom-Aggregat
Betriebseinheit		BE 200 Notstrom
Hersteller Notstromcontainer		Vaupel&Team
Typ		DW100IV3A15/M14C10
Maximale elektrische Leistung		100kVA / 80 kW
Hersteller zugehörige elektronische Schaltanlage		Vaupel&Team
Typ Schaltanlage		NSF-718-160/44-E32XTÜLSYALS
Elektrischer Generator	Hersteller	MeccAlte
	Typ	ECP34-2S/4
	Maximale elektrische Leistung	105 kVA
	Spannung	400/231 V AC
	Frequenz	50 Hz
Verbrennungsmotor	Hersteller	IVECO
	Typ	NEF45-TE2P
	Brennstoff	Diesel
	Kühlung	Wasserumlaufkühlung mit Frostschutzmittel
	Abgasnorm	EURO IIIA
	Schalllärmpegel	65 dB(A) bei 75% Last als arithmetischer Mittelwert einer Rundummessung im 7 m-Abstand
Abgasbehandlung Motor	Abgasfilter	Dieselrußpartikelfilter
	Typ	450-8
	Hersteller	BP
	Filter	Patrone mit 4-lagigem Filter zur mechanischen Partikelabscheidung
	Kontroldruck Wechsel Filterpatrone	150 mbar
	Abscheiderate (sämtliche Partikel)	> 97%
	Abgas-Standard	Entsprechend TRGS 554
	Zusätzliche Abgasbehandlung (Zuschaltung bei Niedriglast)	Freibrenneinrichtung in der Abluftkammer mit 2 Lastwiderständen von 27 kW/400 VAC

	Notstrom-Aggregat
Betriebseinheit	BE 200 Notstrom
Diesel-Lagertank	1000 l
Auffangwanne Motor und Dieseltank	Container-Innenboden ausgebildet als Auffangwanne gemäß AwSV mit Leckage-Sonde
Schalldämmung Container	Auskleidung mit Entdröhnmasse und Schallschutzmatten

### **Betriebseinheit BE 400 (Formerei, Gießstrecken und Ausleerbetrieb)**

	Ausleerstationen BE 403
Betriebseinheit	<b>BE 403-V (Sprühnebelanlage)</b>
Hersteller	AQUACO GmbH
Typ	Mit 2 Vernebelungszonen bzw. -strängen über den Ausleerstationen 1 bis 7
Maximale Leistung	Ca. 190 Liter Wasser pro Stunde
Maximaler Druck	70 bar
Standort	Gebäude 14; Laufsteg über den Ausleerstationen

3. Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.06.2025 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)</b>
Inhaltsverzeichnis	001
Antrag auf Genehmigung nach BImSchG	002 – 003
Antrag auf Baugenehmigung	004 – 007
Baubeschreibung	008 – 011
Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs	012 – 013
Betriebs- und Projektbeschreibung	014 – 027
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte 1:2000	028
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Anliegerverzeichnis	029 – 031
Flächennutzungsplan Stadt Friedberg - <b>nachrichtlich</b>	032 – 034
Bebauungsplan Nr. 21 A Stadt Friedberg mit Begründung- <b>nachrichtlich</b>	035 – 073
Grundrissplan Gebäude 05 - 16 M 1:125	074
Schnitt und Grundrissausschnitt Kellergeschoß Gebäude 14 (Öfen 3 und 4) 1:100	075

<b>Bezeichnung</b>	<b>Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)</b>
Grundriss Notauffanggruben mit Volumenberechnung (Öfen 3 und 4)	076
Datenblätter Öfen	077 – 080
Berechnung Schmelzeisen Nenngewicht	081 – 082
Grundriss und Ansichten Gebäude 14 und 16 1:100	083
Grundriss und Ansicht Notstromaggregat 1:100	084
Zeichnung Container Notstromaggregat	085
Spezifikation Notstromaggregat und Filter	086 – 095
Schema Sprühnebelanlage	096
Grundriss Gebäude 14 mit Sprühnebelanlage 1:100	097
Schalltechnische Untersuchung: Betriebsgeräuschanalyse Istzustand 12/2021 (ohne technische Daten der Quellen), noise.business	098 – 132
Schalltechnische Untersuchung: Einbau Rolltore im Norden und Westen Gebäude 14, noise.bussines	133 – 255
Schalltechnische Untersuchung: Betriebsgeräuschanalyse Stand 31.01.2023 (ohne technische Daten der Quellen), noise.business	256 – 335
Stellungnahme Brandschutzbeauftragter	336 – 338
Statische Berechnung Tor Westseite Gebäude 14	339 – 348
Screenig-Papier allgemeine Vorprüfung nach UVPG vom 26.07.2023, TÜV SÜD Industrie Service GmbH	349 – 394
Messbericht Emissionsmessungen Abluft Schmelzöfen (E40) vom 19.12.2017, TÜV SÜD Industrie Service GmbH	395 – 415
Messbericht Emissionsmessungen Abluft Schmelzöfen (E40) vom 04.05.2021, TÜV SÜD Industrie Service GmbH	416 – 436

Die Gießerei ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

## 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für diese Genehmigung werden folgende Inhaltsbestimmungen (**I**) und Nebenbestimmungen (**N**) festgesetzt:

### 4.1 Baurecht

4.1.1 Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht mit dem Formblatt „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Formblatt der Baubeginnsanzeige vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht zurückzusenden.

Mit der Baubeginnsanzeige ist eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen (Bescheinigung Brandschutz I) vorzulegen.

Nach einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten muss die Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden. (**N**)

4.1.2 Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Aichach-Friedberg mit dem Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ anzuzeigen. Hierzu ist das Formblatt vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht zurückzusenden.

Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) zusammen mit dem geprüften Brandschutznachweis vorzulegen. (**N**)

### 4.2 Abwehrender Brandschutz

Für das Vorhaben ist ein aktualisierter Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Ausfertigungen des Feuerwehrplans sind entsprechend dem „Merkblatt zur Erstellung, Anzahl und Art der Ausfertigungen von Feuerwehrplänen im Landkreis Aichach-Friedberg“ anzufertigen. (**N**)

### 4.3 Wasserrecht/Bodenschutz

#### 4.3.1 Errichtung und Betrieb Notstromaggregat mit Kraftstofftank

4.3.1.1 Verwendete Anlagen und Anlagenteile - insbesondere Lagerbehälter und Rohrleitungen des Kraftstofftanks - müssen für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassen sein. (**I**)

4.3.1.2 Die Abfüllfläche des Kraftstofftanks muss stoffundurchlässig ausgeführt sein. (**I**)

4.3.1.3 Die Abfüllfläche des Kraftstofftanks und der Rohrleitungsverlauf sind regelmäßig mittels Sichtkontrollen auf Dichtigkeit zu prüfen. (**N**)

## 4.4 Immissionsschutzrecht

### 4.4.1 Luftreinhaltung der BE 200 (Schmelzöfen)

Die abgesaugten Abgase aus den Schmelzöfen sind der Entstaubungsanlage Nr. 15 zuzuführen. Die Abscheideleistung der Entstaubung muss die Einhaltung folgender Massenströme **oder** -konzentrationen auf der Reingasseite sicherstellen:

Stoff	Massen-konzentration	Massenstrom
Staub (einschl. Feinstaub)	5 mg/m <sup>3</sup>	
Benzol <sup>(1)</sup>	5 mg/m <sup>3</sup>	5 g/h
Nickel und seine Verbindungen (angegeben als Nickel)	0,5 mg/m <sup>3</sup>	2,5 g/h
Chrom, Kupfer, Vanadium, Mangan, Molybdän, Niob, Zinn, Cobalt, Wolfram, Titan und Nickel und deren Verbindungen <b>in der Summe</b>	1,0 mg/m <sup>3</sup>	5,0 g/h
Summe der organischen Stoffe angegeben als Gesamt-Kohlenstoff spätestens <b>ab dem 01.12.2029</b> <sup>(2)</sup>	150 mg/m <sup>3</sup>	

<sup>(1)</sup> Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

<sup>(2)</sup> Es ist eine Emission von maximal 50 mg/m<sup>3</sup> anzustreben.

Die angegebenen Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. (I)

### 4.4.2 Errichtung und Betrieb des Notstromaggregats zur Notkippung der Schmelzöfen (Betriebseinheit BE 200-Notstrom)

4.4.2.1 Das für die Notkippung der Schmelzöfen erforderliche Notstromaggregat ist mit einem Rußpartikelfilter auszustatten, der die Rußbelastung im Abgas des Motors auf einen Wert von weniger als 10 mg/m<sup>3</sup> mindert. (I)

4.4.2.2 Das Notstromaggregat muss für den Betrieb des Motors über einen nicht zurücksetzbaren Betriebsstundenzähler verfügen. (I)

4.4.2.3 Der Rußpartikelfilter ist mindestens alle 400 Betriebsstunden des Motors und spätestens alle 5 Jahre gegen einen frischen Partikelfilter zu tauschen. Das Datum des Tausches sowie der an diesem Tag aktuelle Stand der Betriebsstunden des Motors ist dauerhaft lesbar (z. B mit Permanentstift) auf dem frischen Partikelfilter sowie im Betriebstagebuch zu notieren. Der Lieferschein sowie ein Dokument des Herstellers über die garantierte Reinigungsleistung des Rußfilters sind im Betriebstagebuch im Container aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht auf Verlangen unverzüglich vorzulegen (mindestens fünfjährige Nachweispflicht). (I)

- 4.4.2.4 Die Abgaskaminöffnung des Notstromaggregats muss senkrecht nach oben ragen und in einer Höhe von mindestens 4,5 m über Erdgleiche (Oberkante Fabrikstraße) liegen. (I)
- 4.4.2.5 Folgende Schallleistungspegel dürfen bei keiner Laststufe des Notstromaggregats überschritten werden:
- Abgaskaminöffnung 75 dB(A)
  - Zuluftöffnung 75 dB(A)
- Die Werte sind gegebenenfalls durch Schalldämpfer in der Abluft oder Kulissen in der Zuluft-Jalousie zu erreichen. (I)
- 4.4.2.6 Die Außenfassade des Notstromcontainers, ausgenommen Zuluft- und Abluftöffnungen, muss schalldicht ausgeführt sein. (I)
- 4.4.2.7 Die Tür des Notstromcontainers ist beim Betrieb des Motors des Notstromaggregats geschlossen zu halten. (I)
- 4.4.2.8 Probelaufe des Motors des Notstromaggregats dürfen nur werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr stattfinden und eine Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten. (I)
- 4.4.2.9 Die bisher für die Notkippung der Schmelzöfen verwendeten Notstromaggregate sind zu demontieren. (I)
- 4.4.3 Betrieb der Betriebseinheit BE 400 (Formerei, Gießstrecken und Ausleerbetrieb)
- 4.4.3.1 Der Betrieb der Ausleerstationen (BE 403), ausgenommen der Ausleerstation der FM8, ist nur bei zeitgleichem Betrieb der Sprühnebelanlage zulässig. (I)
- 4.4.3.2 Die Sprühnebelanlage ist wöchentlich auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und bei Verstopfungen oder Verkrustungen der Düsen unverzüglich zu reinigen. (I)
- 4.4.3.3 Defekte oder Betriebsstillstände der Sprühnebelanlage sind zu dokumentieren und unverzüglich beheben zu lassen. (I)
- 4.4.3.4 Die von den Ausleerstationen zur Entstaubungsanlage EA Nr. 4 (BE 703, Emissionsstelle E2) führenden Absaugschächte sind mindestens jährlich auf Staubanhäufungen zu überprüfen und bei deutlicher Verschmutzung oder Verkrustung unverzüglich fachgerecht zu reinigen. (I)
- Eine Dokumentation (Fotodokumentation vorher/nachher) der Reinigung ist zu erstellen und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht auf Verlangen vorzulegen. (N)
- 4.4.3.5 Das Reinigen von Oberflächen im Bereich der Ausleerstationen (Aggregate, Einbauten, Krananlagen, Träger, Absaugschächte etc.) darf nicht zu Quarzstaubaufwirbelungen führen. Es ist feucht zu reinigen (z. B. Fahrflächen mit einer Nasskehrmaschine). Ist dies technisch nicht in allen Bereichen möglich, ist bei einer Trockenreinigung eine Absauganlage zu verwenden (Staubsauger), welche über einen Aufsatzfilter verfügt, der den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen für Quarzfeinstaub genügt oder über die Entstaubungsanlage EA Nr. 4 (BE 703) abgesaugt wird. (I)

#### 4.4.4 Lärmschutz

##### 4.4.4.1

Festsetzung der aktuellen maßgeblichen Immissionsorte und der zugehörigen Immissionsrichtwertanteile:

Durch den Betrieb der Anlagen einschließlich des zugehörigen Fahr- und Lieferverkehrs der Federal Mogul R&L Casting Friedberg GmbH & Co. KG, der Federal Mogul Friedberg GmbH und aller weiteren Firmen auf dem Firmengelände mit den Grundstücken Flurnummern 775/2, 775/3, 777, 777/1, 777/2, 777/3, 777/4, 777/5, 777/6, 777/7, 777/8, 777/9 und 778 der Gemarkung Friedberg dürfen an den in der **Tabelle des Anhangs 1** dieses Bescheides aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten der Umgebung die **ebenfalls in der Tabelle des Anhangs 1** dieses Bescheides genannten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.

Mess-, Prognose- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 in der korrigierten Fassung vom 07.07.2017. Die Tageszeit liegt zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr, die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. (I)

##### 4.4.4.2

Betriebliche Beschränkungen

###### 4.4.4.2.1

Die drei neuen Tore des Gebäudes 14 sind als Schnelllaftore mit automatischer Schließzeit (< 15 Sekunden) auszuführen. (I)

###### 4.4.4.2.2

Die Dachluken und Fenster des Sandturms sind dauerhaft geschlossen zu halten. Ausgenommen sind Zeiten während notwendiger Reparaturen und Wartungsarbeiten an den Aggregaten der Sandaufbereitung. (I)

###### 4.4.4.2.3

Während der Nachtzeit darf über das südliche Tor der Westfassade des Gebäudes 14 nur mit Handwagen oder elektrisch motorisierten Ladefahrzeugen aus- und eingefahren werden. (I)

##### 4.4.4.3

Lärmessungen

###### 4.4.4.3.1

Spätestens bis zum 31.07.2025 und dann wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Lärmessungen nachzuweisen, dass die Festsetzungen unter Nr. 4.4.4.1 dieses Bescheides bei maximalem Anlagenbetrieb auf dem Firmengelände (siehe Nr. 4.4.4.1 dieses Bescheides) eingehalten werden können. (N)

###### 4.4.4.3.2

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schallpegelmessungen ist Folgendes zu beachten:

- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden. Die Immissionsmessung darf nicht durch dieselbe Stelle erfolgen, die im Genehmigungsverfahren mit der Begutachtung der beantragten Anlage befasst war.
- Die Auswahl der Messpunkte und Messzeiten sowie die Bestimmung der Schallleistungspegel einzelner Emissionsquellen sind vorab immissionsschutzfachlich mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht abzustimmen.
- Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht jeweils spätestens

zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist zeitgleich vorzulegen.

- Für die Beurteilung der Anlagen bei der Messung ist deren maximale Auslastung zugrunde zu legen. Die Auslastung der Anlagen ist für den Lärmessbericht nachvollziehbar zu dokumentieren. Vor allem Stillstände lärmfachlich relevanter Lärmquellen sind im Bericht anzugeben. Lärmfachlich relevant sind Lärmquellen, wenn sie in der Summe im Regelbetrieb am maßgeblichen Immissionsort einen Beitrag von 6 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwertanteil oder höher liefern würden. Der Regelbetrieb der Lärmquellen ist in der jeweils aktuellen Betriebsgeräuschanalyse (siehe Nr. 4.4.4.4 dieses Bescheides) abgebildet.
- Über die durchgeführten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht vorzulegen. **(N)**

#### 4.4.4.4 Betriebsgeräuschanalyse (BGA) mit Lärmquellenkataster

- 4.4.4.4.1 Die stationären und mobilen Lärmquellen der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG sind durch einen sachverständigen Schallgutachter in ein EDV-gestütztes Lärmquellenkataster aller Firmen auf dem Firmengelände (siehe Nr. 4.4.4.1 dieses Bescheides) einzupflegen, das die Beurteilungspegel entsprechend TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Erdgeschoss (2,4 m Höhe über Erdgleiche) und - falls vorhanden - in mindestens zwei Obergeschossen (5,2 und 8,0 m Höhe über Erdgleiche) auf eine Nachkommastelle genau prognostiziert. **(N)**
- 4.4.4.4.2 Für jeden maßgeblichen Immissionsort sind die berechneten Beurteilungspegel zur Tages- und Nachtzeit im Vergleich zum jeweiligen Immissionsrichtwertanteil in der BGA anzugeben. Diese Ergebnisse sind zudem in jeweils einer Isophonenkarte je Geschosshöhe der Immissionsorte sowie jeweils für die Tages- und Nachtzeit darzustellen (insgesamt 6 Isophonenkarten). **(N)**

- 4.4.4.4.3 Die maßgeblichen Immissionsorte sind der Tabelle im Anhang 1 dieses Bescheides zu entnehmen. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der BGA ist die Anzahl der Immissionsorte mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht abzustimmen. **(N)**
- 4.4.4.4.4 Im Lärmquellenkataster muss jeder stationären und mobilen Lärmquelle eine eigene eindeutige Nummer oder Kennzeichnung zugeordnet werden. **(N)**
- 4.4.4.4.5 Jede Lärmquelle ist wie folgt zu beschreiben:
- Art (Punkt-, Flächen- oder Linienschallquelle, wie z. B. Kaminöffnung, Gehäuse oder Fahrzeug),
  - Betriebsweise (z. B. kontinuierlich, Tageszeit, stundenweise, zu welchem Betrieb gehörend (z. B. Ringgießerei Gebäude 14)),
  - Quellenhöhe, Lage (mit Hoch- und Rechtswert oder gut erkennlich in einem Lageplan) und/oder Verlauf (z. B. Fahrstrecken Gabelstapler oder LKW-Anlieferung) sowie
  - Schallleistungspegel mit Datum der letzten Messung bzw. Angabe, dass es sich um einen Prognosepegel vom Hersteller handelt. **(N)**
- 4.4.4.4.6 Halleninnenpegel
- Die Halleninnenpegel (HIP) sind beim Nachtbetrieb messtechnisch in einer Höhe von 5 m über dem Hallenfußboden für mindestens folgende Gebäude zu ermitteln und zu protokollieren (mit Angabe von Messstandort, -datum und -dauer):
- Gebäude 14, Ausleerbetrieb: Westfassade im Bereich westlich der Ausleerstation FM4
  - Gebäude 16, Rohstofflager: Nordfassade im Bereich zwischen Kreislaufmaterial- und Roheisenlager
  - Gebäude 14, Sandaufbereitung: oberstes Geschoss Sandturm
  - Gebäude 50e, Schleudergießerei: Nordfassade
  - Gebäude 50, Schleudergießerei: Nordfassade
  - Gebäude 51: Nordfassade
  - Gebäude 52: Nordfassade
  - Gebäude 55: Nordfassade
- Zudem folgende Gebäude im Bereich der Galvanik (hier nur nachrichtlich):
- Gebäude 30, Abwasseraufbereitung: West- und Südfassade 2. OG
  - Gebäude 7e, Flankenverchromung: West- und Südfassade 2. OG
  - Gebäude 33, Schallschutzgebäude: Südfassade bei geschlossenem Südtor
- (N)**

**4.4.4.4.7 Organisatorische Vorgaben zur Aktualisierung der BGA**

**4.4.4.4.7.1** In der Planungsphase vor einer immissionsschutzrechtlich anzeigen- oder genehmigungspflichtigen Änderung sowie einer baugenehmigungspflichtigen Änderung der Anlagen ist die BGA wie folgt zu aktualisieren:

- Die prognostizierten Hersteller- und Betriebsangaben der voraussichtlichen Änderung sind einzupflegen und
- die Immissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten ist zu erstellen. **(N)**

**4.4.4.4.7.2** Spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme einer erfolgten Änderung im Sinne der Nr. 4.4.4.4.7.1 dieses Bescheides ist die BGA wie folgt zu aktualisieren:

- Die tatsächliche Lage und bauliche Ausführung der neuen bzw. geänderten Lärmquellen ist zu ermitteln,
- Lärmpegelmessungen zur Ermittlung der Schallleistungspegel sind durchzuführen,
- die Hersteller- und Betriebsangaben zu den Schallleistungspegeln sind an die tatsächlich gemessenen Schallleistungspegel anzupassen und farbig zu markieren,
- die Immissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten ist zu erstellen und
- die Lärmquellen, die zur Überschreitung von Immissionsrichtwertanteilen relevant beitragen, sind in einen Immissionsmanagementplan gemäß Nr. 4.4.4.5 dieses Bescheides aufzunehmen. **(N)**

**4.4.4.4.7.3** Regelmäßig alle 5 Jahre ist die BGA wie folgt auf Aktualität zu prüfen (letzte komplett Prüfung mit Stand der BGA vom 31.01.2023):

- Alle Lärmquellen sind mittels Lärmpegelmessungen und Abfragen der Betriebsdaten (z. B. zusätzliche Laufzeiten) der einzelnen Anlagen bzw. Anlagenteile auf Aktualität zu prüfen,
- die ermittelten Änderungen sind entsprechend einzutragen und farbig zu markieren,
- die Immissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten ist zu erstellen und
- die Lärmquellen, die zur Überschreitung von Immissionsrichtwertanteilen relevant beitragen, sind in einen Immissionsmanagementplan gemäß Nr. 4.4.4.5 dieses Bescheides aufzunehmen. **(N)**

**4.4.4.4.8** Die aktualisierte Betriebsgeräuschanalyse ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht unverzüglich in digitaler Form vorzulegen. **(N)**

#### 4.4.4.5 Immissionsmanagementplan

4.4.4.5.1 Zur Reduzierung der Lärmimmissionen an den von Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte betroffenen Immissionsorten ist ein Immissionsmanagementplan nach folgenden Maßgaben zu erstellen: (N)

##### 4.4.4.5.1.1 Inhalt des Immissionsmanagementplans

- Tabellarische Angabe von organisatorischen und baulichen Schallschutzmaßnahmen an den bestehenden stationären sowie mobilen Anlagen aller Firmen auf dem Firmengelände (siehe Nr. 4.4.4.1 dieses Bescheides), die an den betroffenen Immissionsorten eine nachhaltig wirksame Senkung der Lärmimmissionen bewirken,
- Angabe zur zeitlichen Ausführung bzw. Umsetzung (Sanierungszeitpunkt längstens 36 Monate nach Erstellung des Immissionsmanagementplans) dieser Schallschutzmaßnahmen sowie
- Nachweis für die Wirksamkeit dieser Schallschutzmaßnahmen vor deren Umsetzung durch Vorlage einer entsprechend angepassten BGA (siehe Nrn. 4.4.4.4 bis 4.4.4.4.8 dieses Bescheides) (N)

4.4.4.5.1.2 Nach jeder wiederkehrenden Lärmessung durch eine Messstelle gemäß § 29b BlmSchG (siehe Nr. 4.4.4.3.1 dieses Bescheides) bei der Überschreitungen der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile festgestellt wurden, ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht

- spätestens nach einem Monat eine aktualisierte BGA und
- spätestens nach drei Monaten ein Immissionsmanagementplan (siehe Nr. 4.4.4.5.1.1 dieses Bescheides)

vorzulegen. (N)

4.4.4.5.2 Die im Immissionsmanagementplan geplanten Schallschutzmaßnahmen dürfen erst umgesetzt werden, wenn die Prüfung und Freigabe durch das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht erfolgt ist. (N)

4.4.4.5.3 Die Umsetzung der im Immissionsmanagementplan geplanten Schallschutzmaßnahmen muss nach jeweiliger Freigabe durch das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht bis zum jeweils im Immissionsmanagementplan genannten Sanierungszeitpunkt abgeschlossen sein.

Die Effektivität der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist bis zum Abschluss der Sanierung mindestens alle 12 Monate nach der Freigabe des Immissionsmanagementplans durch eine Lärmessung des sachverständigen Schallgutachters der BGA an den Immissionsorten (siehe Nr. 4.4.4.4.1 dieses Bescheides) zu überprüfen. Diese Messungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht vorzulegen. (N)

4.4.4.5.4 Können geplante Schallschutzmaßnahmen entgegen des freigegebenen Immissionsmanagementplans nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, ist das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht unverzüglich zu informieren und der Immissionsmanagementplan sowie die BGA sind anzupassen. (N)

4.4.4.5.5 Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zu anderen schädlichen Umwelteinwirkungen führen (z. B. Stilllegung einer Absaugung, die aus immissionsschutzfachlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist). (N)

#### 4.4.5 Einsatzstoffe in der Gießerei

4.4.5.1 Alle für die Gussherstellung verwendeten Einsatzstoffe sind spätestens vier Wochen vor dem erstmaligen Einsatz dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht anzulegen. Dabei sind folgende Mindestangaben erforderlich:

- Eindeutig zuordnbarer Name für jeden Einsatzstoff,
- Zusammensetzung des Einsatzstoffes mit detaillierten Massenanteilen >1% laut eines Datenblatts sowie
- Angaben zur Form (z. B. Korngröße in mm, Platten, Barren, Tropfen, Paste, flüssig, gasförmig) des Einsatzstoffes. (N)

4.4.5.2 Zur Dokumentation der in der Gießerei zur Gussherstellung verwendeten Einsatzstoffe sind Spezifikationslisten über

- das Roheisen mit Angabe des Herkunftslandes,
- das Sekundäreisen (Neu- und Kreislaufschrott) aus Fremdbetrieben mit Angabe der Herkunftsbranche,
- die Zuschlagstoffe Schwermetalle,
- die Zuschlagstoffe Legierungen und Impflegierungen sowie
- alle sonstigen Einsatzstoffe im Betrieb der Schmelzanlagen einschließlich der Angaben zum Verwendungszweck und -ort (z. B. Hydrauliköl für die Kippung der Öfen, Tiegelauskleidung, Schlackenbinder) sowie der Zusammensetzung in der Verwendung

zu führen (aktuelle Spezifikationslisten siehe Anhang 2 zu diesem Bescheid). Bei Einsatzstoffen die zu den Gefahrstoffen zählen, ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt der Spezifikationsliste beizufügen. (N)

4.4.5.3 Die Spezifikationslisten (siehe Nr. 4.4.5.2) können elektronisch geführt werden und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht digital übermittelt werden.

Geschäftsgeheimnisse sind in den Spezifikationslisten entsprechend zu kennzeichnen und die Gründe für die Geheimhaltung sind zu benennen.

Bei elektronischer Dokumentation sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Datenverlust zu ergreifen (z. B. wöchentliches Speichern von Datenkopien auf unabhängige Speichermedien). **(N)**

- 4.4.5.4 Bei Überwachungsterminen vor Ort durch das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht sind die aktuellen Spezifikationslisten mit dazugehörigen Sicherheitsdatenblättern zusätzlich auch in Papierform (z. B. als aktuelle Ausdrucke aus dem elektronisch geführten System) auf Verlangen vorzulegen. **(N)**

## **5. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurde.

## **6. Widerruf von Nebenbestimmungen**

- 6.1 Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz in den Nrn. 3.2.2 bis 3.2.2.4 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.05.1988, Az. 33-172-2 in der Fassung des Abhilfebescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.12.1988, Az. 33-172-2 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.
- 6.2 Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz in den Nrn. 3.A).1.2.5 bis 3.A).1.2.8.5. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.02.2002, Az. 60-172-2-3/01 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.
- 6.3 Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz in den Nrn. V.2.2.3.2., V.2.2.3.3., V.2.2.3.5. bis V.2.2.3.7. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.09.2007, Az. 60-172-2-04/07 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

## **7. Kostenentscheidung**

- 7.1 Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen
- 7.2 Die Kosten betragen **7.919,32 €** (Gebühren 7.917,00 €, Auslagen 2,32 €).

## Gründe

### I.

#### 1. Historie und Verfahrensablauf

Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg betreibt auf dem Firmengelände am Standort Friedberg eine immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 170 Tonnen pro Tag. Die Herstellung der Gussteile erfolgt hauptsächlich im Sandstapel- und im Kokillenguss und besteht im Wesentlichen aus dem Chargieren der Öfen (Befüllung mit verschiedenen Metallen und Zusätzen nach entsprechender Rezeptur), Schmelzen des Füllgutes, Warmhalten der Schmelze, Abstechen der Schmelze aus den Öfen in kleine und große Gießpfannen und dem anschließenden Abgießen in die entsprechenden Gießformen. Nach dem Auskühlen erfolgt die mechanische und teilweise galvanische Nachbearbeitung der Gussteile.

Mit Antrag vom 03.05.2024, eingegangen beim Landratsamt Aichach-Friedberg am 07.05.2024, beantragte die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung dieser Anlage. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 04.06.2024 (79. Jahrgang, Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag mit den Antragsunterlagen lag in der Zeit vom 12.06.2024 bis einschließlich 11.07.2024 im Landratsamt Aichach-Friedberg und bei der Stadt Friedberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 12.08.2024. Einwendungen wurden nicht erhoben. Der geplante Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 03.09.2024 (79. Jahrgang, Nr. 09) abgesagt.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- die Stadt Friedberg,
- die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Friedberg,
- das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben,
- die Umweltschutzingenieurin am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Brandschutzdienststelle am Landratsamt Aichach-Friedberg und
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben - teils unter Benennung von Inhaltsbestimmungen und Auflagen - zu.

Mit elektronischem Schreiben vom 20.05.2025 wurde der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG der Entwurf des Genehmigungsbescheides übersandt und gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Gelegenheit gegeben sich hierzu zu äußern. Mit E-Mail vom 28.05.2025 stimmte die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG dem Entwurf des Genehmigungsbescheides zu.

## **2. Antragsgegenstand**

Gemäß Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhöhung der Schmelzmenge der Öfen 3 und 4 von 2,5 Tonnen auf 2,9 Tonnen pro Charge bei gleichbleibender stündlicher Schmelzleistung (3571 kg/h) und gleichbleibender Ofenschaltung (maximal ein Ofen in Schmelzbetrieb und ein Ofen in Warmhaltebetrieb),
- Erhöhung der maximalen täglichen Schmelzleistung der Öfen 3 und 4 von in der Summe 55 Tonnen pro Tag auf 65 Tonnen pro Tag,
- Reduzierung der maximalen täglichen Schmelzleistung des Tandemofens 21/22 von 70 Tonnen pro Tag auf 60 Tonnen pro Tag,
- Abriss des Gebäudes 15 und Nutzung der Fläche zum Lagern von Erzeugnissen,
- Einbau von drei Toren in das Gebäude 14 (einmal Südwestseite und zweimal Nordseite),
- Entfall der Bedienungseinrichtungen des Hochregals an der nordwestlichen Grundstücksgrenze und Nutzung von nur noch fünf Ebenen des Hochregals,
- Einbau einer zusätzlichen Lichtkuppel sowie eines Innenkrans auf der obersten Ebene des Sandturms,
- Einbau einer Sprühnebelanlage über den Ausleerstationen der Gießstrecken,
- Aufstellen eines Containers mit einem Notstromaggregat sowie eines 1000 Liter Kraftstofftanks für die gesamte Gießerei und Stilllegung der bisher genutzten stationären und mobilen Notstromaggregate sowie
- Erhöhung der Schallleistungspegel diverser Aggregate, bei welchen weitere Schallschutzmaßnahmen unverhältnismäßig aufwändig wären (hier speziell: Ventilatoren auf dem Dach des Gebäudes 13 zur Kühlwasserkühlung der Frequenzumrichter bzw. Induktionsspulen der Gießereiöfen).

## **3. Standort**

Das Betriebsgelände der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 A der Stadt Friedberg. Dieser setzt für den Bereich ein Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Die beantragten Änderungen betreffen überwiegend den Bereich der Ringgießerei (Gebäude 14) im nordwestlichen Bereich des gesamten Firmengeländes. Westlich - im Gewerbegebiet GE 1 des Bebauungsplans Nr. 21 A liegt die Produktionsstätte eines Möbelherstellers.

Nördlich der Gießerei verläuft die Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt; daran anschließend liegt entlang der Ekherstraße ein allgemeines Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 80). Südwestlich des Anlagenstandorts liegt (weitgehend südwestlich der Münchner Straße ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 22) und südlich der Engelschalkstraße ein Mischgebiet ohne Bebauungsplan.

## II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Absatz 1 BlmSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nr. 3.7.1 - Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag - des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.
3. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV), da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Die Anlage ist gemäß § 3 der 4. BlmSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BlmSchG (in der Fassung bis 08.07.2024) im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg (s. o.). Die öffentliche Auslegung des Antrags und der vorgelegten Unterlagen erfolgte gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BlmSchG (in der Fassung bis 08.07.2024) im Landratsamt Aichach-Friedberg sowie bei der Stadt Friedberg (s. o.). Der geplante Erörterungstermin konnte wegen fehlender Einwendungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV entfallen. Die Absage des geplanten Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

4. Gemäß § 16 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 BlmSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den unter Nr. 4 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen
  - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
  - Energie sparsam und effizient verwendet wird,
  - auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und
  - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:
- 5.1 Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass durch die beantragten Änderungen des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auftreten. Durch die beantragten Änderungen der Eisengießerei, welche im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten waren, können vorübergehende und teilweise dauerhafte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser und Luft auftreten. Die Auswirkungen sind jedoch geographisch eng begrenzt und von der Schwere her als gering einzustufen. Durch technische Schutzmaßnahmen (Technische Einrichtungen zur Minimierung der Schallemissionen und Abgasemissionen) werden die Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, welches geprägt ist durch gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie verkehrliche Nutzungen (Straßen, Bahnlinie). Nördlich, südlich und westlich der Industrie- und Gewerbegebiete befinden sich Siedlungsgebiete (allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete) der Stadt Friedberg.

Im direkten Bereich des beantragten Vorhabens (Untersuchungsstandort) sind keine Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit vorhanden. Im Untersuchungsraum (Umkreis von 1,25 km um das Vorhaben) finden sich nachfolgende Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit:

- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):  
Im nordwestlichen und südwestlichen Untersuchungsraum befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Friedberger Lechleite“ (LSG-00440.01) in einer Entfernung von ca. 1 km.
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
  - Biotop Nr. 7632-1062-000, „Kleinröhricht südwestlich Wiffertshausen“, ca. 800 m entfernt
  - Biotop Nr. 7632-1063-000, „Schilfröhricht am Graben südlich Wiffertshausen“, ca. 1 km entfernt
  - Biotop Nr. 7632-1064-000, „Röhricht südlich Wiffertshausen“, ca. 1,15 km entfernt
  - Biotop Nr. 7631-1028-000, „Feuchtgebiet zwischen Friedberger Ach und Lechleite südwestlich Friedberg“, ca. 1 km entfernt
  - Biotop Nr. 7631-1047-000, „Röhricht und Feuchtgebüsch an der Lechleite südwestlich Friedberg“, ca. 1,15 km entfernt
  - Biotop Nr. 7631-1030-000, „Röhricht an Graben südwestlich Friedberg IV“, ca. 1,15 km entfernt
  - Biotop Nr. 7631-0027-001, „Schloßpark in Friedberg“, ca. 1 km entfernt
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  
Laut Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper (Friedberger Ach) sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) überschritten. Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen für Perfluoroctansulfonsäure, Quecksilber und Summe 6-BDE (28,47,99,100,153,154) überschritten (Quelle: Gewässeratlas Bayern); der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers ist ebenfalls mäßig.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:  
Die Bevölkerungsdichte im Untersuchungsraum ist als hoch einzustufen. Entsprechend dem Regionalplan der Region Augsburg ist Friedberg als zentraler Ort „Mittelzentrum“ ausgewiesen.
- In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:  
Am Vorhabenstandort selbst befinden sich keine Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder landschaftsprägende Denkmäler. Das Denkmalensemble der Altstadt Friedberg kann außer Betracht bleiben, da das Vorhaben keine prägenden baulichen Änderungen mit sich bringt und daher der Untersuchungsrahmen für dieses Schutzkriterium eher eng zu sehen ist. Auch kann die Betrachtung der im Untersuchungsraum zahlreich vorhandenen Bodendenkmäler außen vor bleiben, da sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens keine Bodendenkmäler befinden und sich auch die baulichen Maßnahmen des Vorhabens auf

bestehende Gebäude auf dem Betriebsgelände beschränken und keine Eingriffe in den Boden vorgenommen werden.

Durch die beantragten Änderungen der Gießerei kann es zu Auswirkungen auf Menschen durch Schadstoffemissionen in die Luft sowie durch Lärmemissionen kommen. Die Luftemissionen der Anlage (Staub) werden jedoch über entsprechende Abluftanlagen mit Schadstoffabscheider und Abluftkaminen mit einer Höhe von 15 m (Öfen) bzw. 13,5 m (Ausleerstationen) abgeleitet. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die einzu haltenden Grenzwerte für Luftsabdstoffe im Abgas nach TA Luft künftig nicht eingehalten werden können.

Durch bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen im Rahmen eines durch die Federal-Mogul R & L Friedberg Casting GmbH & Co. KG zu erstellenden Immissionsmanagementplans kann eine Reduzierung der Schallemissionen und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile in den betreffenden Wohngebieten erreicht werden.

Das beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasser. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Friedberger Ach sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind durch die aktuell beantragten Maßnahmen aus Sicht des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, nicht gegeben, da bei ordnungsgemäßem Betrieb weder direkt noch indirekt auf die Friedberger Ach und das Grundwasser eingewirkt wird.

Insbesondere durch die beantragte Maßnahme „Erhöhung der Schmelzmenge der Öfen 3 und 4 von 2,5 t auf 2,9 t pro Tiegel“ kann es zu höheren Schadstoffemissionen in die Luft kommen. Die Emissionen der Anlage werden jedoch über eine entsprechende Abluftanlage mit Schadstoffabscheider (Staub) und einem Abluftkamin mit einer Höhe von 15 m abgeleitet. Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg sind mögliche zusätzliche Schadstoffemissionen nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam daher nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 20.01.2025 im Internet im Portal „UVP Verbund - Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>)“ öffentlich bekannt gegeben.

## 5.2 Baurecht

5.2.1 Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 i. V. m. Art. 56 ff. Bayerischer Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig. Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung kann entsprechend Art. 68 Absatz 1 BayBO erteilt werden, da das Vorhaben unter Beachtung der mit der Genehmigung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

5.2.2 Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 A „Für das Gebiet südlich der Bahnhlinie, nördlich der Münchener- und Engelschalkstraße“ der Stadt Friedberg. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden durch das Vorhaben eingehalten und die Erschließung ist gesichert.

### 5.3 Wasserrecht/Bodenschutzrecht

Das beantragte Notstromaggregat und der dazugehörige Dieseltank mit 1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dar. Das Notstromaggregat und der dazugehörige Dieseltank unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG. Sie müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt in der AwSV. Dieselkraftstoff ist der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 zuzuordnen. Die Lageranlage ist damit in die Gefährdungsstufe A einzustufen (§ 39 AwSV). Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich (§ 2 Abs. 11 Satz 2 AwSV), daher bestehen geringere Anforderungen an die Rohrleitungen sowie insbesondere die Abfüllung. Nach § 32 AwSV bedarf die Abfüllanlage damit keiner Rückhaltung. Ein gesonderter Abfüllplatz ist damit nicht erforderlich. Da die Gießerei insgesamt aber der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, sind nach § 21 Abs. 2a Nr. 1 der 9. BlmSchV Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers festzulegen.

Durch die Festsetzung der in den Nummern 4.3 bis 4.3.1.3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das Notstromaggregat und der Dieseltank den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und es nicht zu einer Gefahr für den Boden, das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer kommt.

### 5.4 Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der in diesem Bescheid unter Nr. 4.4 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

#### 5.4.1 Luftreinhaltung

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 18.08.2021 heranzuziehen.

Bei Anlagen nach Nr. 3.7.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nr. 5.4.3.7 der TA Luft zu berücksichtigen.

Außerdem sind die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 - 5.3 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA-Luft zu berücksichtigen.

Damit die Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der

gutachterlichen Prüfung der Umweltschutzingenieurin erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß den Nrn. 4.4.1 bis 4.4.3.5 dieses Bescheides festzusetzen.

#### 5.4.2 Lärmschutz

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998 in der korrigierten Fassung vom 07.07.2017. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist zumindest dann gewährleistet, wenn die Vorgaben nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm erfüllt und die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden.

Die bestehende Lärmsituation an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Anhang 1 zu diesem Bescheid) zeigt, dass derzeit an mindestens 3 Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach 6.1 der TA Lärm für die Nachtzeit um 4 dB(A) überschritten sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind für die beantragten Änderungen der Anlage nicht sichergestellt. Nach Nr. 3.2 Absatz 4 der TA Lärm soll die Genehmigung für die zu beurteilenden Änderungen der Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage (Nebenbestimmung) sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm gewährleisten.

Nach den im Antrag enthaltenen Unterlagen entsprechen die Umbauten an den Fassaden (Tore, Lichtkuppeln) dem Stand der Lärmschutztechnik.

Um die Anforderungen der TA Lärm zu gewährleisten ist es nach der gutachterlichen Prüfung der Umweltschutzingenieurin erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß Nrn. 4.4.4 bis 4.4.4.5.5 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm festzusetzen.

6. Um die Einhaltung der nach §§ 5 ff. BlmSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Genehmigung mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides zu verbinden (§ 12 Abs. 1 BlmSchG). Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Nebenbestimmungen das mildere Mittel. Bei der Entscheidung, die Nebenbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides festgesetzt. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig hinsichtlich des vertretbaren Aufwandes für die Anlagenbetreiberin angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Festsetzung weniger belastender Nebenbestimmungen, sind nicht ersichtlich.
7. Bei den festgesetzten Inhaltsbestimmungen handelt es sich um Regelungen, die den Genehmigungsgegenstand inhaltlich verändern, näher ausgestalten und spezifizieren. Die Inhaltsbestimmungen sind damit Bestandteil der in der Hauptbestimmung der Genehmigung

enthaltenen Regelungen. Dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde diese im Bescheid festsetzen kann, ergibt sich aus § 10 Abs. 5 Satz 4 BlmSchG.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Inhaltsbestimmungen ist § 5 BlmSchG i. V. m. den die Grundpflichten konkretisierenden untergesetzlichen Regelungen sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG.

Um die nach §§ 5 ff. BlmSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen. Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Inhaltsbestimmungen das mildere Mittel. Bei der Entscheidung, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Inhaltsbestimmungen in Nr. 4 festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich.

## 8. Ausgangszustandsbericht

Bei der Eisengießerei handelt es sich gemäß § 3 der 4. BlmSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, da diese in Nr. 3.7.1 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz1 BlmSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

§ 10 Absatz 1a Satz 2 BlmSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann nach den fachlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der unteren Bodenschutzbehörde von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden, da die bestehenden Sicherungsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge gefährlicher Stoffe nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind.

## 9. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 i. V. m. Art. 56 ff. BayBO.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

## 10. Erlöschen der Genehmigung

Die Frist in Nr. 5 dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der genehmigten Änderungen in einer angemessenen Zeitspanne erfolgt.

Es soll damit verhindert werden, dass die Genehmigung „auf Vorrat“ eingeholt, aber erst viel später in Anspruch genommen wird. Denn dies würde dazu führen, dass der Genehmigung zugrundeliegende Stand der Technik bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme überholt wäre, sodass insbesondere der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht mehr sichergestellt wären. Eine Frist von drei Jahren erscheint vor diesem Hintergrund angemessen, da innerhalb dieses Zeitraums keine gravierenden Änderungen des Standes der Technik zu erwarten sind. Bei einem längeren Zeitraum kann dies nicht mehr ausgeschlossen werden.

## 11. Widerruf von Nebenbestimmungen

Die Aufhebung der Nebenbestimmungen in den Nummern 3.2.2 bis 3.2.2.4 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.05.1988, Az. 33-172-2 in der Fassung des Abhilfebescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.12.1988, Az. 33-172-2, in den Nummern 3.A).1.2.5 bis 3.A).1.2.8.5. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.02.2002, Az. 60-172-2-3/01 sowie in den Nummern V.2.2.3.2., V.2.2.3.3., V.2.2.3.5. bis V.2.2.3.7. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.09.2007, Az. 60-172-2-04/07 unter Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG.

Die aufgehobenen Nebenbestimmungen waren zum Zeitpunkt des Erlassens rechtmäßig. Durch die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides werden die aufgeführten bisherigen immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen nicht mehr benötigt. Um Unklarheiten bei einem gleichzeitigen Gelten der alten Nebenbestimmungen sowie der neuen immissionsschutzfachlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu vermeiden, konnte das Landratsamt als für den Erlass von immissionsrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen zuständige Behörde nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen widerrufen.

## 12. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Erlass eines Änderungsgenehmigungsbescheides gemäß § 16 BlmSchG sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin die Amtshandlung veranlasst und ist damit zur Zahlung der entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) verpflichtet.

Der Rahmen für die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 75.000,00 € gemäß Tarifnummer 8.II.0/1.8.2.1. i. V. m. Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 KVz 500,00 € bis 2.000,00 €. Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes wird in diesem Fall eine Gebühr in Höhe von **1.500,00 €** festgesetzt.

Diese Gebühr ist gemäß Tarifnummer 8.II.0/1.3.1 KVz um die jeweils auf 75 % vermindernden Gebühren für sonstige erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Verleihungen oder Bewilligungen zu erhöhen. Die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung beträgt nach Mitteilung des Bauamtes der Stadt Friedberg vom 21.08.2024 150,00 €. Die verminderte Gebühr (75 %) beträgt daher **112,50 €**.

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg, für die fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes und für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen.

Durch die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **304,50 €** entstanden. Durch die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **250,00 €** entstanden.

Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt **5.750,00 €** entstanden (Prüffeld Lärm 2.500,00 €, Prüffeld Luftreinhaltung 2.500,00 €, Prüffeld Abfallvermeidung Mindestgebühr in Höhe von 250,00 €, Prüffeld Anlagensicherheit Mindestgebühr in Höhe von 250,00 € und Prüffeld sparsame Energienutzung Mindestgebühr in Höhe 250,00 €).

Neben den Gebühren sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG noch die im Verwaltungsverfahren angefallenen Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von **2,32 €** zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Kostenposition	Betrag
Gebühr immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1.500,00 €
Gebühr baurechtliche Genehmigung (75 %)	112,50 €
Gebühr Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	304,50 €
Gebühr Stellungnahme umwelttechnisches Personal	5.750,00 €
Gebühr Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
Auslagen Postzustellungsurkunde	2,32 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>7.919,32 €</b>

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **7.919,32 €** gemäß der beiliegenden Kostenrechnung zu überweisen.

**Hinweise:**

1. **Allgemeiner Hinweis:**

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzulegen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

2. **Hinweis zur Kostenfestsetzung**

Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG fallen an, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

3. **Hinweis zum Baurecht:**

Die Pflicht zur fristgerechten Vorlage der unter Nr. 4.1.1 und Nr. 4.1.2 genannten Anzeigen einschließlich der erforderlichen Bestätigungen (Bescheinigungen Brandschutz I und II) ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 68 Abs. 6 und 8 BayBO und Art. 78 Abs.2 Satz 1 BayBO). Die Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO) und kann mit einem Bußgeld in Höhe von 150,00 bis 500,00 € geahndet werden.

4. **Hinweis zum abwehrenden Brandschutz**

Der Entwurf des unter Nr. 4.2 geforderten Feuerwehrplans ist mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Aichach-Friedberg (Tel. 08251/92-352) abzustimmen.

5. **Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes**

- Für die Sprühnebelanlage ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen zur Sicherstellung eines hygienisch einwandfreien Betriebes erforderlich sind. Dabei sind insbesondere auch konkrete Festlegungen zur hygienischen Wartung der Anlage zu treffen. Nähere Informationen hierzu sind beispielsweise im Internet auf dem „Portal Luftbefeuchtung“ der BG ETEM zu finden.
- Sofern das Hochregallager an der Westseite von Gebäude 14 mindestens einen Schmalgang im Sinne von § 2 Abs. 8 der DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ umfasst, sind die Anforderungen nach Abschnitt F dieser Vorschrift für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen umzusetzen.

6. **Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

**- Zu Nr. 4.4.1 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Ermittlung der Emissionen ist im Messprogramm der Abluftmessungen aller Schmelzöfen (siehe Nr. V.2.2.2.15 des Bescheids des Landratsamt Aichach-Friedberg vom 12.09.2007 Az. 60-172-2-04/07) entsprechend zu berücksichtigen.

- **Zu Nr. 4.4.2.1 der Inhalts und Nebenbestimmungen**

Ein Rußpartikelfilter, der den Anforderungen der TRGS 554 (aktuelle Fassung 02/2019) genügt, erfüllt diese Anforderung.

- **Zu Nr. 4.4.2.9 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die bisher für die Notkippung der Schmelzöfen verwendeten Notstromaggregate dürfen nicht erneut für den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen verwendet werden.

- **Zu den Nrn. 4.4.3.1 bis 4.4.3.5 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

- Die Ausleerstation der Gießstrecke FM8 liegt mehr als 30 m von den Ausleerstationen FM1 bis 7 bzw. 40 m von der Pumpstation der Sprühnebelanlage entfernt, weshalb ein Anschluss nur mit erheblichem Aufwand bzw. einer zusätzlichen Vernebelungsanlage möglich ist. Zudem liegt die Ausleerstation im unmittelbaren Umfeld der Ofenbühnen mit hohen Umgebungstemperaturen, weshalb eine Vernebelung hier keine Wirkung zeigen würde (Nebel ist verdampft bevor der Staub ihn aufnehmen kann). Weiterhin ist der Umgang mit Wasser in der Nähe der Öfen gefährlich (mögliche Dampfexplosion), falls ein Schlauch undicht würde. Aus diesen Gründen wird für die Ausleerstation FM8 derzeit auf eine Vernebelungsanlage verzichtet. Die Ausleerstation FM8 weist aber eine Staubabsaugung über den Schacht des Altsandtransportbandes zum Sandturm auf, welcher über die Entstaubungsanlage EA 6 (BE702, Emissionsstelle E3) abgesaugt wird.
- Auf eine komplett geschlossene Ausführung der Ausleergehäuse gemäß Nr. 3.2.1.1.3 des Bescheides des Landratsamt Aichach-Friedberg vom 24.05.1988, Az. 33-172-2 wird solange verzichtet, wie die Sprühnebelanlage den beim Abrütteln bzw. Abvibrieren entstehenden quarzhaltigen Formsandstaub effektiv niederschlägt.
- Beim Reinigen in der Gießereihalle gilt das Minimierungsgebot für krebserregernde Stoffe gemäß Nr. 5.2.7 Satz 1 TA Luft (hier Quarzfeinstaub).

- **Zu den Nrn. 4.4.4.2.1 bis 4.4.4.2.3 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Nach der aktuellen Betriebsgeräuschanalyse gelten für die 3 neuen Tore und die Dachkuppeln in Gebäude 14 folgende Anforderungen:

Außenbauteil	Bewertetes Schalldämm-Maß	Maximale Öffnungszeit zur <b>Nachtzeit</b>
Nordfassade westliches Tor zur Putzerei	24 dB	6 Minuten/Stunde
Nordfassade östliches Tor zur Putzerei	20 dB	6 Minuten/Stunde
Westfassade südliches Tor zur Ausleerstation FM7	24 dB	12 Minuten/Stunde
Dachkuppeln Sandturm	24 dB	Dauerhaft geschlossen

- **Zu Nr. 4.4.4.5.1 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Betroffen sind Immissionsorte, wenn gemäß aktuellem Lärmessbericht der Messstelle nach § 29b BlmSchG (siehe Nr. 4.4.4.3.1 dieses Bescheides) oder aktueller Betriebsgeräuschanalyse (BGA, siehe Nr. 4.4.4.4 dieses Bescheides) die zulässigen Immissionsrichtwertanteile gemäß Nr. 4.4.4.1 und Anhang 1 (Tabelle) dieses Bescheides überschritten sind.

- **Zu Nr. 4.4.4.5.3 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Der Nachweis für die Effektivität der durchgeführten Schallschutzmaßnahmen muss durch die Lärmessungen des sachverständigen Schallgutachters oder einer Messstelle nach § 29b BlmSchG erbracht werden. Der Abschluss der Sanierung muss durch die Lärmessung einer Messstelle nach § 29b BlmSchG festgestellt werden.

7. Hinweise zu Inhaltsbestimmungen in bestehenden Genehmigungsbescheiden

- Die Inhaltsbestimmungen zum Lärmschutz in den Nrn. 3.A).1.2.1 bis 3.A).1.2.4 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.02.2002, Az. 60-172-2/3.01 werden durch die entsprechenden Annahmen in der BGA (siehe Nr. 4.4.4.4 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides) ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmungen zum Lärmschutz in der Nr. V.2.2.3.1.1 und V.2.2.3.4. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.09.2007, Az. 60-172-2-04/07 werden durch die entsprechenden Annahmen in der BGA (siehe Nr. 4.4.4.4 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides) ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmungen zum Lärmschutz in der Nr. V.2.2.3.1.2 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.09.2007, Az. 60-172-2-04/07 werden durch die Bestimmungen in der Nr. 2 (Anlagenkenn- und Leistungsdaten - Betriebseinheit BE 200 (Schmelzbetrieb)) des Tenors dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung in den Nrn. 3.1 und 3.2.1.1.1 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.05.1988, Az. 30-172-2 werden durch die Bestimmungen in der Nr. 2 (Anlagenkenn- und Leistungsdaten - Betriebseinheit BE 200 (Schmelzbetrieb)) des Tenors dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung in den Nrn. 3.A).1.1.1 bis 3.A).1.1.6 und 3.A).1.1.10 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.02.2002, Az. 60-172-2-3/01 in der Fassung der Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.02.2004, Az. 60-172-2-3/01 werden durch die Bestimmungen in der Nr. 2 (Anlagenkenn- und Leistungsdaten - Betriebseinheit BE 200 (Schmelzbetrieb)) des Tenors dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung in den Nrn. 3.A).1.1.11 bis 3.A).1.1.11.4. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.02.2002, Az. 60-172-2-3/01 in der Fassung der Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.02.2004, Az. 60-172-2-3/01 werden durch die Bestimmungen in der Nr. 4.4.1 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt.

- Die Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung in den Nrn. V.2.2.2.1. bis V.2.2.2.5. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.09.2007, Az. 60-172-2-04/07 werden durch die Bestimmungen in der Nr. 2 (Anlagenkenn- und Leistungsdaten - Betriebseinheit BE 200 (Schmelzbetrieb)) des Tenors dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung in den Nrn. V.2.2.2.10. bis V.2.2.2.10.3 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.09.2007, Az. 60-172-2-04/07 werden durch die Bestimmungen in der Nr. 4.4.1 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Philipp Luther  
Oberregierungsrat

#### **Anlagen:**

Anhang 1 - Tabelle der Immissionsorte und Immissionsrichtwertanteile

Anhang 2 - 5 Guss-Spezifikationslisten

Kostenrechnung

Formblatt „Baubeginnsanzeige“

Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“

Formblatt „Anzeige der Inbetriebnahme“

Merkblatt „Erstellung, Anzahl und Art der Ausfertigungen von Feuerwehrplänen im Landkreis Aichach-Friedberg“

Genehmigte Planunterlagen (Zustellung mit Paket)

**Anhang 1 – „Tabelle der Immissionsorte und Immissionsrichtwertanteile“**

<b>Flurnummer Immissionsort</b>	<b>Nutzung</b> Gebiet - Schutzwür- digkeit	<b>Immissions- richtwertan- teile</b> <b>Tags/nachts</b>	<b>Bemerkungen</b>
Alle Gemarkung Friedberg			
783 Gehörig zu Münchner Str. 35	Gewerbe Gewerbege- biet (GE)	65/65 dB(A)	Ausschöpfung volles Kontingent entlang der Ostfassade der benachbarten Gewerbehalle möglich
Immissionsorte im Richtungssektor Nord-West des Firmengeländes			
887/13 Frühlingstr. 22	Wohnen allgemeines Wohngebiet (WA)	45/30 dB(A) (Rest)	Messpunkt <b>MP 3 des BPL Nr. 21 A</b> , wo 55/40 dB(A) für das GE 1 vergeben sind. Für die Betreiberin verbleibt deshalb nur ein <b>geringes</b> Restkontingent
887/19 Frühlingstr. 24	Wohnen WA	49/34 dB(A) (IRW -6 dB(A))	Wert nach TA Lärm, damit keine Vorbelastung geprüft werden muss
887/17 Ekherstr. 28	Wohnen WA	51/37 dB(A) (IRW -3 dB(A))	Zwischenwert zwischen IO 887/19 und 883
883 Ekherstr. 13	Wohnen WA	51/39 dB(A)	<b>IO 1 des BPL Nr. 21 A</b> Der dort festgesetzte IRWA von 52/40 dB(A) gilt für die Flächen der Betreiberin (GI + GE 3) plus den Nachbarfirmen im GE 2
884/12 Ekherstr. 15 a	Wohnen WA	51/39 dB(A)	Gleicher Wert wie IO 1 und IO 2 des BPL Nr. 21 A
884/13 Ekherstr. 15	Wohnen WA	51/39 dB(A)	Gleicher Wert wie IO 1 und IO 2 des BPL Nr. 21 A
884/2 Ekherstr. 17	Wohnen WA	51/39 dB(A)	Gleicher Wert wie IO 1 und IO 2 des BPL Nr. 21 A
884/9 Ekherstr. 19 a	Wohnen WA	51/39 dB(A)	Gleicher Wert wie IO 1 und IO 2 des BPL Nr. 21 A
884/8 Ekherstr. 19	Wohnen WA	51/39 dB(A)	<b>IO 2 des BPL Nr. 21 A</b> Der dort festgesetzte IRWA von 52/40 dB(A) gilt für die Flächen der Betreiberin (GI + GE 3) plus den Nachbarfirmen im GE 2
884/6 Ekherstr. 21	Wohnen WA	52/39 dB(A)	Zwischen IO 2 und IO 5

<b>Flurnummer Immissionsort</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Immissions- richtwertan- teile</b>	<b>Bemerkungen</b>
Alle Gemarkung Friedberg	Gebiet - Schutzwürdigkeit	<b>Tags/nachts</b>	
884/10 Ekherstr. 23	Wohnen WA	52/39 dB(A)	Zwischen IO 2 und IO 5
884/4 Geistbeckstr. 26	Wohnen WA	52/39 dB(A)	Zwischen IO 2 und IO 5
Immissionsorte im Sektor Nord-Ost des Firmengeländes			
Jeweils Gebäude südfassade (kein Bebauungsplan der Stadt Friedberg vorhanden)			
871/38 bis /45 Geistbeckstr. 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37 und 39	Wohnen WA	53/39 dB(A)	Zwischen IO 2 und IO 5
871/5 Ekherstr. 25 a	Wohnen WA	53/39 dB(A)	Zwischen IO 2 und IO 5
871/6 Ekherstr. 25	Wohnen WA	53/39 dB(A)	Zwischen IO 2 und IO 5
871/7 Ekherstr. 27	Wohnen WA	53/39 dB(A)	Zwischen IO 2 und IO 5
871/8 Ekherstr. 29	Wohnen WA	53/39 dB(A)	Zwischen IO 2 und IO 5
871/9 Ekherstr. 31	Wohnen WA	54/39 dB(A)	Wie IO 5
871/18 Ekherstr. 33	Wohnen WA	54/39 dB(A)	Wie IO 5
871/10 Ekherstr. 35	Wohnen WA	54/39 dB(A)	Wie IO 5
871/11 Asamstr. 1	Wohnen WA	54/39 dB(A)	<b>IO 5 des BPL Nr. 21 A</b>  Der dort festgesetzte IRWA von 55/40 dB(A) gilt für die Flächen der Betreiberin (GI + GE 3) plus den Nachbarfirmen im GE 2
Immissionsorte im Sektor Ost Gebäudewestfassade bzw. Baugrenze Bebauungsplan <b>Nr. 21 A</b>			
770 Engelschalkstr. 21	Gewerbe GE	65/65 dB(A)	Beurteilungspunkt auf Höhe der Parkplatzausfahrt Federal Mogul

<b>Flurnummer Immissionsort</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Immissions- richtwertan- teile</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Tags/nachts</b>			
Immissionsorte im Sektor Süd-West des Firmengeländes (Bebauungsplanbereich <b>Nr. 21 neu</b> )			
Nördlicher Grenzpunkt zwischen 744/6 und 744/42  Ottmaringer Str. 5 + 5 1/2	Wohnen WA	45/30 dB(A)	Messpunkt <b>MP 1 des BPL Nr. 21 A</b> , wo 55/40 dB(A) für das GE 1 vergeben sind. Für die Betreiberin verbleibt nur ein geringes Restkontingent
744/7  Ottmaringer Str. 7	Wohnen WA	49/34 dB(A) (IRW -6 dB(A))	Wert nach TA Lärm, damit keine Vorbelastung geprüft werden muss
744/8  Ottmaringer Str. 9	Wohnen WA	52/37 dB(A) (Nacht-IRW -3 dB(A))	Zwischenwert zwischen IO 744/7 und 744/13
744/9, 744/41 und 744/10  Ottmaringer Str. 11	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3
744/11  Ottmaringer Str. 13	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3
744/12  Ottmaringer Str. 15	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3
744/13  Ottmaringer Str. 17	Wohnen WA	52/40 dB(A)	<b>IO 3 des BPL Nr. 21 A</b>  Der dort festgesetzte IRWA von 52/40 dB(A) gilt für die Flächen der Betreiberin (GI + GE 3) plus den Nachbarfirmen im GE 2  Aus hiesiger Sicht keine Relevanz der Firmen in GE 2
744/14  Ottmaringer Str. 19	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3 und IO 4
744/15  Ottmaringer Str. 21	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3 und IO 4
744/16  Ottmaringer Str. 23	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3 und IO 4
744/17  Ottmaringer Str. 25	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3 und IO 4
744/37	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3 und IO 4

<b>Flurnummer Immissionsort</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Immissions- richtwertan- teile</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Tags/nachts</b>			
Alle Gemarkung Friedberg	Gebiet - Schutzwürdigkeit		
Ottmaringer Str. 25 1/2			
744/38 Ottmaringer Str. 27	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3 und IO 4
744/39 Ottmaringer Str. 27 1/2	Wohnen WA	52/40 dB(A)	Wie IO 3 und IO 4
745/7 Ottmaringer Str. 29	Wohnen WA	52/40 dB(A)	<b>IO 4 des BPL Nr. 21 A</b>  Der dort festgesetzte IRWA von 52/40 dB(A) gilt für die Flächen der Betreiberin (GI + GE 3) plus den Nachbarfirmen im GE 2
Immissionsorte im Sektor Süd entlang der Engelschalkstraße (bis Hausnummer 14) Jeweils Gebäude <b>nordfassade</b> (kein Bebauungsplan der Stadt Friedberg vorhanden)			
779/2 Engelschalkstr. 2 1/2	Wohnen Mischgebiet (MI)	54/39 dB(A)	60/45 dB(A) Ausschöpfung volles Kontingent an der Nord- und Westfassade möglich
779 Engelschalkstr. 2 +4	Wohnen MI	54/39 dB(A)	60/45 dB(A) Ausschöpfung volles Kontingent an der Nord- und Westfassade möglich
769/21 Münchner Str. 51 a	Wohnen MI	54/39 dB(A)	60/45 dB(A) Ausschöpfung volles Kontingent an der Nord- und Westfassade möglich
769/2 Münchner Str. 51	Gewerbe + Wohnen MI	54/39 dB(A)	60/45 dB(A) Ausschöpfung volles Kontingent an der Nord- und Westfassade möglich  Im MI Wohnen allgemein zulässig. Derzeit Baumschule/Gärtnerei mit Zufahrt von Süden.
769/10 Engelschalkstr. 12	Wohnen + Gewerbe + Kultur + Moschee MI	54/39 dB(A)	60/45 dB(A) Ausschöpfung volles Kontingent an der Nordfassade möglich
Immissionsorte im Sektor Süd entlang der Engelschalkstraße ab Hausnummer 16 Bebauungsplanbereich Nr. <b>21 Neu (Betriebsleiterwohnen nur ausnahmsweise zulässig)</b>			
769/11 Engelschalkstr. 16	Gewerbe Gewerbegebiet (GE)	59/59 dB(A)	65/65 dB(A) Ausschöpfung volles Kontingent an der Nordfassade möglich  Kein Wohnen genehmigt

<b>Flurnummer Immissionsort</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Immissions- richtwertan- teile</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Tags/nachts</b>			
Alle Gemarkung Friedberg	Gebiet - Schutzwürdigkeit		
769/22 Engelschalkstr. 18	Gewerbe GE	59/59 dB(A)	Kein Wohnen genehmigt
769/14 Probststr. 1	Gewerbe GE	59/59 dB(A)	Kein Wohnen genehmigt
Immissionsorte im Sektor Süd-Ost (Bebauungsplanbereich <b>Nr. 21 A</b> ) <b>Jeweils Gebäudewest- und -nordfassade (Betriebsleiterwohnen nur ausnahmsweise zulässig)</b>			
775/4 Engelschalkstr. 13	Gewerbe + Wohnen GE	59/44 dB(A)	65/50 dB(A) Ausschöpfung volles Kontingent an der Westfassade möglich
775/1 Engelschalkstr. 15 (Ostteil Gebäude)	Gewerbe GE	65/65 dB(A)	Büro- und Gewerbegebäude
775 Engelschalkstr. 15	Wohnen + Gewerbe GE	59/44 dB(A)	Wohngebäude ohne Westfassade
774/6 Engelschalkstr. 17	Gewerbe + Wohnen GE	59/44 dB(A)	

**Anhang 2 – „Guss-Spezifikationslisten“**

- 2.1 Spezifikationsliste für Roheisen – Stand 28.05.2025
- 2.2 Spezifikationsliste für Sekundäreisen Fremdfirmen – Stand 25.02.2025
- 2.3 Spezifikationsliste für Zuschlagstoffe Schwermetalle – Stand 25.02.2025
- 2.4 Spezifikationsliste für Zuschlagstoffe Legierungen und Impflegierungen – Stand 25.02.2025
- 2.5 Spezifikationsliste für sonstige Einsatzstoffe – Stand 12.03.2025

## Anhang 2.1 Spezifikationsliste für Roheisen

<b>TENNECO</b>	<b>Spezifikationen für ROHEISEN</b>	Vorbetrieb Friedberg
Ausgabe: 28.05.2025 Verfasser: Atak -603		Seite: 1 von: 1

### 1. Materialbestellvorschrift:

- >94% Fe-Massengehalt
- <5% Kohlenstoff-Massenanteil
- <2% Silizium Massenanteil oder niedrigsiliziert <0,5%
- <4% Schwefel-Massenanteil oder entschwefelt <0,01%
- <1% Sonstige Inhaltsstoffe Massenanteil
- Max. 25 kg Größe der Einzelstücke/Barren <30 cm
- Trocken (auch schnee- und eisfrei), sauber (keine andersartigen Fremdkörper oder Anhaftungen), einheitliche Beschaffenheit, ölfrei
- Frei von Sprengkörpern, explosiven Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und Radioaktivität

### 2. Derzeit verwendete Roheisen:

Nr.	Name	Herkunft	Eisenanteil Fe	Kohlenstoff C	Silizium	Spuren
1	TTI	Norwegen	> 95%	< 5%	Spuren	< 1%
2	Sorel D1	Kanada	> 96%	< 4%	Spuren	< 1%
3	BHR	Brasilien	> 94%	< 5%	Spuren	< 1%
4	DK - 144	Deutschland	> 93%	< 5%	< 2%	< 1%

## Anhang 2.2 Spezifikationsliste für Sekundäreisen Fremdfirmen

 Ausgabe: 25.02.2025 Verfasser: Atak -603	<b>Spezifikationen für SEKUNDÄREISEN (NEU- ODER KREISLAUFSCHEISS) AUS FREMDBETRIEBEN</b>	Vorbetrieb Friedberg  Seite: 1 von: 1
--	--	--

### 1. Materialbestellvorschrift:

- >92% Fe-Massengehalt
- bis 35 kg Größe der Einzelstücke
- Trocken (auch schnee- und eisfrei), sauber (keine andersartigen Fremdkörper oder Anhaftungen), einheitliche Beschaffenheit, ölfrei
- Frei von Sprengkörpern, explosiven Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und Radioaktivität

### 2. Derzeit verwendetes Sekundäreisen:

Nr.	Name, Lieferant	Herkunftsland	Aus welcher Branche?
1	Eisenbahnschienen, Stanzabfälle, Ni- Cr Späne,  wechselnde Altmetallhändler (z.B. Fa. Dehner, Fa. Gröger, Westarp)	Deutschland	Industrie

## Anhang 2.3 Spezifikationsliste für Zuschlagstoffe Schwermetalle

 Ausgabe: 25.02.2025 Verfasser: Atak -603	<b>Spezifikationen für Zuschlag- stoffe Schwermetalle</b>	Vorbetrieb Friedberg  Seite: 1 von: 1
--	---	--

### 1. Materialbestellvorschrift:

- Trocken (auch schnee- und eisfrei), sauber (keine andersartigen Fremdkörper oder Anhaf- tungen), einheitliche Beschaffenheit, ölfrei
- Frei von Sprengkörpern, explosiven Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und Radi- oaktivität

### 2. Derzeit verwendete Zuschlagstoffe für **Schwermetalle**:

Nr.	Name	Zusammensetzung	Form
1	Elektrolyt-Nickel	Ni >99,95%	in <b>nicht atembarer</b> Form als Pellets, Kugeln oder Platten
2	Elektrolyt-Kupfer	Cu >99,5%ig	Stückig oder Kup- ferblech-Stanzab- fälle
3	Elektrolyt-Zinn	Sn >99,9%	stückig (2/15 mm)
4	Ferro-Chrom	Cr 62-72%, C <10%, Si <2%, Fe >16%	stückig (10/50 mm)
5	Ferro-Niob	Nb 63-68%, Si <3%, Al <1,5%, Fe >28%	stückig (5/50 mm)
6	Ferro-Mangan	Mn >74%, Cu <10%, Fe >16%	stückig (10/50 mm)
7	Ferro-Molybdän	Mo 63-70%, Si <4%, Cu <1%, Fe >25%	stückig (5/20 mm)
8	Ferro-Vanadium	V 78-82%; Si <1%, Mn <1,5%, Al <1,5%, Fe>14%	stückig (10/50 mm)
9	Ferro-Titan (sehr selten)	Ti 68-73%, Fe >27%	stückig (10/50 mm)
10	Ferro- Wolfram (sehr selten)	W 70-80%, Fe >20%	stückig (10/50 mm)

## Anhang 2.4 Spezifikationsliste für Zuschlagstoffe Legierungen und Impflegierungen

<b>TENNECO</b>	<b>Spezifikationen für sonstige Zu-schlagstoffe Legierungen und Im-pflegierungen</b>	Vorbetrieb Friedberg
Ausgabe: 25.02.2025 Verfasser: Atak -603		Seite: 1 von: 1

### 1. Materialbestellvorschrift:

- Trocken (auch schnee- und eisfrei), sauber (keine andersartigen Fremdkörper oder Anhaftungen), einheitliche Beschaffenheit, ölfrei
- Frei von Sprengkörpern, explosiven Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und Radioaktivität

### 2. Derzeit verwendete LEGIERUNGEN:

Nr.	Name	Zusammensetzung	Form
1	Kohlenstoff (Aufkohlungs-Elektro-dengrafit)	C >99,0%	staubförmig/körnig (Körnung 0,2/4 mm)
2	Ferro-Phosphor	Fe >72%, P 21-28%	stückig (10/100 mm)
3	Ferro-Silizium	Fe >22%, Si 73-78%	stückig (10/100 mm)
4	Ferro-Schwefel (Aufschwefelungsmittel Typ Sulfex)	Fe >45%, S 48-55%	stückig (2/15mm)
5	Ferro-Silizium-Magnesium	Fe >48%, Mg 3-5%, Si 40-47%	stückig (1/12 mm)
6	Siliziumkarbid (Metallurgisch)	SiC >88%, C <5%, Si/SiO <sub>2</sub> <4,5%, Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> <1,5%, Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> <2%	körnig (1/10 mm)

### 3. Derzeit verwendete IMPF-LEGIERUNGEN:

Nr.	Name	Zusammensetzung	Form
1	Ferro-Silizium (Typ Superseed 75)	Fe >21%, Si 73-78%, Sr <1%	körnig (0,5/2,0 oder 2/6 mm)
2	Ferro-Silizium (Typ Inobar)	Fe >22%, Si 60-67%, Ba 7-11%	körnig (2/7mm)
3	Ferro-Silizium-Magnesium	Fe >20%, Mg 1-1,5%, Si 72-78%	körnig (2/6 mm)
4	Ferro-Silizium (Typ Ultra Seed Ce)	Fe >21%, Si 68-74%, Ca <1,25%, Al <1,25%, Ce <2%	körnig (2/6 mm)

## Anhang 2.5 Spezifikationsliste für sonstige Einsatzstoffe

<b>TENNECO</b>	<b>Spezifikationen für SONSTIGE EINSATZSTOFFE GIEßEREI</b>	Vorbetrieb Friedberg
Ausgabe: 12.03.2025 Verfasser: Atak -603		Seite: 1 von: 2

### 1. Derzeit verwendete sonstige Einsatzstoffe:

Nr.	Name, TYP, Lieferant/Hersteller	Form	Einsatzzweck	Einsatzort	Inhaltsstoffe
1	Schlackenbinder, GERAX, Fa. Prometimpex	Pulver	Binden/Entfernen von Schlacke aus dem Flüssigfeisen	Ofentiegel, Direkte Zugabe zum Flüssigfeisen, anschließendes Abschöpfen von der Oberfläche	In Verwendung: 100 % Perlite (<1% Quarzstaubanteil)
2	Stampfmasse SILICA MIX Q 16 SDS Fa. Calderys France	Pulver	Feuerfeste Auskleidung (Verschleißfutter)	Öfen 1 und 21/22 Im Inneren der Ofentiegel	In Verwendung: <100% Quarz ( $\text{SiO}_2$ ), <50% Quarzglas, <2,5% einatembarer Quarz ( $\text{SiO}_2$ ) und <2,5% Boroxid <b>(Gefahrstoff)</b>
3	Stampfmasse SDB 1005 (DORIT DF 4 GQT) Fa. Dörentrup	Pulver	Feuerfeste Auskleidung (Verschleißfutter)	Öfen 3+4 Im Inneren der Ofentiegel	In Verwendung: <98% Quarzit ( $\text{SiO}_2$ ), <10% einatembarer Quarz, <5% Boroxid <b>(Gefahrstoff)</b>
4	Reparaturmasse, CALDE PATCH PB 82 U, Fa. Calderys France	Nasses Gemisch	Ausbesserung der Tiegelauskleidung	Ofentiegel	In Verwendung: <25% Aluminiumoxid, <10% Phosphorsäure, <3% Aluminium-tris(dihydrogenphosphat) <2,5% Borsäure, <9% Wasser <b>(Gefahrstoff)</b>
5	Holzkohle	stückig	Trocknen	Betonrinnen der Öfen	

Nr.	Name, TYP, Lieferant/Hersteller	Form	Einsatzzweck	Einsatzort	Inhaltsstoffe
6	Gießbereischwärze, SUPRA/ SUPRA PIPE/ SUPRA+4B/ RA-PID/ HYDRO/ ZD 6,  Fa. Ariston	Pulver  Gibt es auch im Eimer bereits angerührt	Schutz von Metall, das mit Schmelze in Berührung kommt (Trennmittel)	Direkter Aufstrich der Paste auf das Metall (z.B. die Kipprinnen der Öfen oder der Transportpfannen)	Gemisch aus Steinkohlenkoks, Grafit, Ton und Bindemitteln (wird mit Wasser zur Paste angerührt)
7	Hydrauliköl, QUINTOLUBRIC 888-68  Fa. Quaker Houghton	Flüssig	Hydraulisches Kippen der Öfen	Ofenkeller, Ofengrube	Schwerentflammbarer Ölgemisch, WGK 1
8	Transformator-Öl NYTRO TAURUS  Fa. Nynas	Flüssig	Kühlung	Ofenkeller	Erdöldestillate, WGK 1
9	Glykol  Fa. Staub&Co	Flüssig	Kühlwasser der Schaltanlagen und Ofenspulen der Öfen 3+4	Ofenkeller der Öfen 3+4, Dach zwischen Geb. 13 + 14 (Rückkühler)	100% Monoethylenglykol (MEG) in Verwendung Mischungsverhältnis 40% Glykol zu 60% Wasser
10	Soda SODA  Fa. Lemetco oder Fa. Solvay Chemicals	Pulver	Reinigung der Tiegelauskleidung	Wird direkt in den Ofentiegel gegeben und mit Ofenlöffel abgeschöpft	In Verwendung: 100% Natriumcarbonat ( <b>Gefahrstoff</b> );
11	Aceton	Flüssig	Nur für Reinigungszwecke	Ofenbühne	Max. 10 Liter In Verwendung: 99,5% Aceton